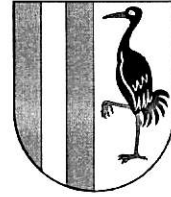


Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (UNB)

zur Einhaltung der Verordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018

§ 11 N2000-LVO LSA i. V. m. § 3 d. gebietsbezogenen Anlagen - Angel- und Berufsfischerei

In den betroffenen Schutzgebieten – Vogelschutzgebiet (SPA) „Elbaue Jerichow“ (SPA0011), Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebieten „Elbaue Südlich Rogätz mit Ohremündung“ (FFH0038), „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037) sowie „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157) ist die ordnungsgemäße **Angelfischerei** unter Einhaltung folgender Maßgaben erlaubt:

1. ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetationen,
 - 1.1. das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA existierenden Schneisen im Röhricht,
 - 1.2. das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG, allerdings nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter schriftlicher Anzeige der Maßnahme bei der UNB
2. ohne Betreten oder Befahren von Röhrichten,
3. ohne vorrätiges Anfüttern von Fischen,
4. ohne Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen
5. ohne Verursachen von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten,
6. Anlegen von Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis der UNB
7. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis durch die UNB

Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen i. S. d. § 2 Nr. 1 Fischereigesetz (FischG) sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL).
8. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.
9. keine Störung von Brut- und Rastvögeln.
10. keine Angelfischerei im Umkreis von 50 m um erkennbare Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln wie Enten, Gänse oder Limikolen,

11. In den **Schutzzonen** des SPA-Gebietes „Elbaue Jerichow“ gilt darüber hinaus:

11.1. Befahrung mit Kraftfahrzeugen i. S. d. § 1 Absätze 2 und 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen zum Erreichen der Eigentums- sowie Pachtgewässer; das Abstellen von Kraftfahrzeugen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen.

Hinweis: Eine Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 2 N2000-LVO LSA) zur Befahrung von Wegen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen ist bei der UNB schriftlich zu beantragen!

11.2. kein offenes Feuer, kein Grillen, kein Campen, kein Lagern, kein Zelten und keine Nutzung sonstiger transportabler Unterkünfte

11.3. keine gemeinschaftlichen Fischeiveranstaltungen in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni, Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraumes sind auf max. 30 Personen zu begrenzen.

11.4. kein Anlagen neuer Boots- und Angelstege,

11.5. kein Befahren der Gewässer mit Ausnahme der Bundeswasserstraße

11.6. in den **Schutzzonen 32 und 34** ist **kein Angeln** erlaubt (ganzjährig)

11.7. in den **Schutzzonen 24, 28 und 36** ist **kein Angeln in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni** erlaubt.

11.8. in den **Schutzzonen 22, 26 und 31** ist **in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni Angeln nur in den ausgewiesenen Angelstrecken** erlaubt.

11.9. In der **Schutzzone 17** ist **ganzjährig das Angeln nur in den ausgewiesenen Angelstrecken** erlaubt.

12. In den **geschützten Uferbereichen** der Elbe ist das Anlanden, das Angeln, das Betreten sowie das Befahren in der **Zeit vom 15. April bis 31. Juli untersagt**.